

An das
Heerespersonalamt
Roßauer Lände 1
1090 WIEN

 050201 / 99 1650
Fax: +43(0)50201 10 17041
e-mail: posteingang@bmlv.gv.at

**ANTRAG AUF KOSTENERSATZ
FÜR FORTGEZAHLTE BEZÜGE**
gemäß § 34b Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)

Angaben zum Arbeitgeber	
Firmenanschrift:	Firmenstempel:
.....	
Beitragskontonummer SVT:	
UID-Nummer:	
Kontoverbindung/Bankinstitut:	
IBAN:	

Sachbearbeiter: Tel:
Fax: e-mail:

Es wird ein Kostenersatz für (Anzahl) außerordentliche Zivildienstleistungen gem. § 21 Abs. 1 ZDG von Arbeitnehmern, denen die Bezüge fortgezahlt wurden, gemäß Aufstellung auf der Rückseite, beantragt.

Antragsfrist: Antragsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni des der Entlassung des Dienstnehmers aus dem außerordentlichen Zivildienst gem. § 21 Abs. 1 ZDG folgenden Kalenderjahres.

Strafbestimmungen: Jeder, der wissentlich unwahre Angaben macht oder durch das HGG 2001 festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht, sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und hat mit einer Geldstrafe bis zu €700,00 zu rechnen.

- Beilagen:
Erklärung
Informationsblatt
Lohnbestätigung

Ort, Datum

Stampiglie, Unterschrift

Datenschutzhinweis:
Die Datenschutzerklärung des Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) ist abrufbar über:
www.bundesheer.at/datenschutz

Familienname Vorname	SVNr.	außerordentlicher Zivildienst von – bis	Höhe der fortge- zahlten Bezüge nach Abzug des AN SV-Beitrages	Pauschal- entschädigung	Antrag auf Kostenersatz
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
Summe beantragter Kostenersatz:					

Erläuterungen zur Fortzahlung (siehe Informationsblatt):

- Familienbeihilfe und Leistungen gemäß § 26 EstG 1988 (Aufwandsentschädigungen) zählen nicht zu den fortgezahlten Bezügen.
- Außerordentliche Zivildienstler gem. § 21 Abs. 1 ZDG sind immer beim Sozialversicherungsträger für den Übungszeitraum abzumelden.
- SV-Beiträge sind während des außerordentlichen Zivildienstes nicht zu entrichten, daher auch kein Anspruch auf Kostenersatz.
- Mehrleistungen (Überstunden) der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des außerordentlichen Zivildienstes gem. § 21 Abs. 1 ZDG werden bei anteilmäßiger Fortzahlung ersetzt.
- Die Pauschalentschädigung wurde bereits an den außerordentlichen Zivildienstler gem. § 21 Abs. 1 ZDG ausbezahlt und ist daher vom Kostenersatz abzuziehen.

T	T	M	M	J	J	J	J
Geburtsdatum							

.....
Name und Vorname(n), Titel

.....
Wohnanschrift

.....
Postleitzahl

.....
Ort

.....
E-Mail

An das
Heerespersonalamt
Roßauer Lände 1
1090 WIEN

 050201 / 99 1650

Fax: +43(0)50201 10 17041
e-mail: posteingang@bmlv.gv.at

KOSTENERSATZ FÜR FORTGEZAHLTE BEZÜGE LOHN-(GEHALTS)-BESTÄTIGUNG (vom Arbeitgeber auszufüllen)

1. Allgemeine Angaben:

1.1 **Beschäftigt** seit: als Angestellter Arbeiter

1.2 **außerordentlicher Zivildienst gem § 21 Abs. 1 ZDG:** von bis

1.3 **Der Arbeitslohn wird für die Dauer des außerordentlichen Zivildienstes gem. § 21 Abs. 1 ZDG:**

Hinweis: Bei freiwilliger Fortzahlung besteht Anspruch auf Kostenersatz. Bitte vor Entscheidung fernmündlich Informationen beim Heerespersonalamt einholen. Unterlagen werden dann zugesandt. Abmeldung beim Sozialversicherungsträger erforderlich. Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber abzuführen.

1.4 Es wird **antragsgemäß** folgendes Einkommen **vor Antritt des außerordentlichen Zivildienstes gem. § 21 Abs. 1 ZDG** bestätigt:

- Das Einkommen der letzten **drei** Kalendermonate
 der letzten **zwölf** Kalendermonate (bitte Lohnbestätigung erweitern!)
 der letzten **drei** Kalendermonate unter Berücksichtigung von **Ersatzzeiten**
gekürzter Arbeitslohn von bis

2. Einkommen:

Hinweis: An Stelle der Angaben zu Punkt 2. und 3. können auch EDV-Ausdrucke (Lohnkonten) vorgelegt werden, auf denen die erforderlichen Abrechnungsmonate ersichtlich sind

Lohn-(Beitrags-) Zeiträume

	vom20... bis20...	vom20... bis20...	vom20... bis20...
2.1 Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 25 EStG 1988)			
2.1.1 Summe der Bruttobezüge (Geld und Sachbezüge) OHNE Familienbeihilfe OHNE sonstige Bezüge gem. § 67 EStG 1988 OHNE Leistungen gem. § 26 EStG 1988, jedoch mit den steuerpflichtigen Teilen solcher Leistungen			
2.1.2 Von den Bruttobezügen (2.1.1) sind steuerfrei: Zulagen und Zuschläge gem. § 68 EStG 1988 Bezüge gem. § 3 EStG 1988			
2.1.3 Von den Bruttobezügen (2.1.1) sind SV-frei Titel:			
3. Einbehaltene Beträge: (gem. § 16 Abs. 1 Z 3 lit a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988)			
3.1 Sozialversicherungsbemessungsgrundlage Sozialversicherungsbeitrag inklusive			
3.2 <input type="checkbox"/> Kammerumlage <input type="checkbox"/> Wohnbauförderungsbeitrag			
3.3 Pensionsbeitrag (öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis, nur wenn während des Zivildienstes nicht weiter zu entrichten)			
3.4			

- 4. Sonstige Bezüge** gemäß § 67 EStG 1988 (Unterliegt der Arbeitnehmer dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG – ist bei den folgenden Aussagen der Urlaubszuschuss nicht zu berücksichtigen).
- 4.1 **Unterliegt der im Inland beschäftigte Arbeitnehmer den Bestimmungen des BUAG?**
 ja nein
- 4.2 **Die sonstigen Bezüge (Sonderzahlungen) werden für die Dauer des außerordentlichen Zivildienstes gem. § 21 Abs. 1 ZDG:**
 aliquot gekürzt nicht gekürzt
- 4.3 **Bei einer ganzjährigen Beschäftigung betragen die sonstigen Bezüge:**
 höchstens einen halben Monatsbezug höchstens eineinhalb Monatsbezüge
 höchstens einen Monatsbezug mehr als eineinhalb Monatsbezüge

5. Zusätzliche Angaben durch den Arbeitgeber im (siehe Infoblatt für den Arbeitgeber)

5.1 Besteht Anspruch auf sonstige Bezüge?

- ja: Bitte um Aussage zu Z 4.2 und 4.3
 nein: Angaben zu Z 4 entfallen.

6. Genaue Anschrift der lohnverrechnenden Stelle:

Firma:

Name des Sachbearbeiters:

Telefon Nr. Fax Nr.

e-mail:

Hinweis: Nach Bearbeitung der **Lohnbestätigung** ist diese dem Antragsteller wieder auszuhändigen. Sollte sich die Bearbeitung der Lohnbestätigung **verzögern** und entsteht dadurch die Gefahr einer Fristversäumnis seitens des Anspruchsberechtigten, werden Sie ersucht, den **Antrag** - sofern beigeschlossen - sofort **dem Antragsteller wieder auszuhändigen**.
 Der Arbeitgeber eines Anspruchsberechtigten ist nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 verpflichtet, diese Lohn-(Gehalts-)bestätigung auszustellen. Jeder, der wissentlich unwahre Angaben macht oder festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und hat mit einer Geldstrafe bis zu €700,00 zu rechnen.

.....
 Datum

.....
 Firmenmäßige Zeichnung, Telefon- und Faxnummer

HINWEIS

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 07.30 – 16.00 Uhr unter der Service Line

 **050201 / 99 1650**

anzurufen.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung des Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) ist abrufbar über:

www.bundesheer.at/datenschutz

An das
Heerespersonalamt
Roßauer Lände 1
1090 WIEN

 050201 / 99 1650
Fax: +43(0)50201 10 17041
e-mail: posteingang@bmlv.gv.at

Zutreffendes bitte ankreuzen
bzw. Erklärung ergänzen und
unterfertigen!

ERKLÄRUNG
ZUM ANTRAG AUF KOSTENERSATZ FÜR FORTGEZAHLTE BEZÜGE
gemäß § 34b Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)

Familien- und Vorname:

Sozialversicherungsnummer:

Angaben zum außerordentlichen Zivildienst gem. § 21 Abs. 1 ZDG:

Außerordentlicher Zivildienst gem. § 21 Abs. 1 ZDG

von: bis:

Angaben zum Arbeits-(Dienst-)verhältnis:

Neben dem gegenständlichen Arbeitsverhältnis steht der Dienstnehmer

- in keinem weiteren Arbeits-(Dienst-)verhältnis.
- noch in folgendem(n) Arbeits-(Dienst-)verhältnis(sen):

Arbeit-(Dienst-)geber mit Adresse, Telefonnummer, Telefax und e-mail:

.....
.....
.....

Ich bin zusätzlich selbstständig erwerbstätig:

- ja nein

von derwerden weitere Bezüge freiwillig fortgezahlt.

Angaben zum Antrag auf Entschädigung des Einkommensentgang:

- Ich ziehe daher meinen Antrag auf Entschädigung des Einkommensentgang zurück.
- Ich werde daher keinen Antrag auf Entschädigung des Einkommensentgang aus diesem Arbeitsverhältnis stellen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Anspruchsberechtigten)